Eugen-Rosenstock-Huessy-Gesellschaft
Archiv
Ms.
UB Münster

249

MITTEILUNGEN

DES

ÖSTERREICHISCHEN INSTITUTS

FÜR

GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, H. HIRSCH, E. v. OTTENTHAL,
OSWALD REDLICH, JULIUS v. SCHLOSSER UND H. v. SRBIK

REDIGIERT VON

WILHELM BAUER

XLIV. BAND.

1930
UNIVERSITÄTS-VERLAG WAGNER, INNSBRUCK

DRUCK DER KINDERFREUND-ANSTALT / INNSBRUCK

Inhalt des XLIV. Bandes

Seite

Der mittelalterliche Kaisergedanke in den liturgischen Gebeten, von Hans Hirsch 1

Der Einfluß der Papsturkunde auf die Diplome der deutschen Könige im zwölften Jahrhundert, von Karl Helleiner 21

Graf Rudolf von Pfullendorf-Bregenz, von Ferdinand Güterbock 57

Ueber „Reich", „Staat" und „Stadt" in Deutschland von 1230—1235, von Eugen Rosenstock 401

Studien zu den Fassungen und Handschriften des Schwabenspiegels, von Ernst Klebel 129

Das älteste Register der Hochmeisterkanzlei des Deutschen Ordens, von Rudolf Grieser 417

Entstehungsgeschichte des Weißkunigs, von Clemens Biener 83

Österreich und die Walachei während des Türkenkrieges von 1683—1699, von Otto Brunner 265

Josephs II. Tod im Urteil der Zeitgenossen, von Friedrich Engel-Jánosi . . 324

Kleine Mitteilungen:

Zu den Annalen von Melk, von Paul Schmid 103

Andecena, Andecinga, von Josef Schnetz 347

Literatur:

Hans Bauer, Sarajewo, Die Frage der Verantwortlichkeit der serbischen Regierung an dem Attentat 1914 (L. Bittner) 380

Adalbert Prinz von Bayern, Das Ende der Habsburger in Spanien (H. R. v. Srbik) 520

Bericht über die Neuerscheinungen auf dem Gebiet der Urkundenlehre 1928—1929 (H. Zatschek) 457

Bismarck, Die gesammelten Werke 4., 5., 6., 9. und 10. Band (H. Kretschmayr) 115

A. de Boüard, Actes et lettres de Charles I., roi de Sicile concernant la France (H. Zatschek) 369

Adolf Brennecke, Vor- und nachreformatorische Klosterherrschaft und die Geschichte der Kirchenreformation im Fürstentum Calenberg-Göttingen (K. Völker) 372

Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II. Band (K. G. Hugelmann) 352

Kammergerichts im 15. Jahrhundert galten. Nach einer kleinen Nebenfrucht über ein unbeachtetes Register K. Friedrichs III. (Mitt. 20. Bd. 1899) erschien 1904 (Mitt. 7. Ergbd. 1. Heft) eine größere Arbeit über jene Materie. Auf Grund reichen neuen Quellenmaterials konnte Lechner die vielfach kontroversen Anschauungen namentlich über Entstehung, Wesen und Besetzung des Kammergerichtes vor 1495 ganz wesentlich klären, wenn er auch selbst seine Forschungen noch nicht als abschließend betrachtete.

Es möge noch auf Lechners Mitarbeit an Chrousts Monum. palaeographica (I, 13. Lieferung), auf ein dankenswertes Referat über chronologische Literatur (Mitt. 25. Bd. 1904) und einzelne kleinere Arbeiten (Das Monogramm in den Urkunden Karls d. Gr., Neues Archiv Bd. 30, 1905, Zur Geschichte K. Wenzels, Mitt. 6. Ergbd. 1901) hingewiesen werden.

Diese reiche wissenschaftliche Tätigkeit Lechners war durchaus geeignet, ihn auf die akademische Laufbahn zu weisen. Im Jahre 1902 habilitierte er sich an der Universität Wien für Geschichte des Mittelalters und historische Hilfswissenschaften, und seine fruchtbare wissenschaftliche Tätigkeit verschafften ihm im Jahre 1905 die Berufung als außerord. Professor an die Universität Innsbruck.

Nur allzu kurze Zeit sollte sich Lechner dieser Stellung erfreuen. Immer stärker machten sich Anzeichen eines verhängnisvollen Leidens bemerkbar, das dann seit 1908 in eine traurige, unheilbare Geistesumnachtung überging. Dies führte 1909 zu seiner Pensionierung als Professor. In der Anstalt für Geisteskranke in Hall i. Tirol verbrachte der Arme noch lange Jahre, bis am 14. Jänner 1927 für dieses einst so hoffnungsreiche Leben das erlösende Ende eintrat.

Osw. Redlich.

Ueber „Reich", „Staat" und „Stadt" in Deutschland von 1230—1235.

Bemerkungen zu Emil Franzel, König Heinrich VII. von Hohenstaufen. Studien zur Geschichte des Staates in Deutschland (Prag 1929, 202 Seiten).

Von Eugen Rosenstock.

Vorweg sei es gesagt: Hier ist wieder ein Buch, das Geschichte erschafft, indem es Geschichte schreibt. Ein Buch, in dem „der Augenblick Ewigkeit" geworden ist, und eben deshalb „die Zukunft kommt heran lebendig". Dieser Historiker weiß, daß die Kräfte des Geschehens unendlich und doch einfach sind: Geld und Markt, Dichtung und Kunst, Krieg und Diplomatie, Sinnlichkeit und Gedankenflug — all dies und noch vieles andere webt an dem Teppich des Lebens. Aber zur Geschichte wird dieser Reichtum dadurch, daß Eines gerade und nur dieses Eine in dem einzelnen Augenblick des Geschehens bewältigt und gelöst werden muß. Und alle jene bunten irdischen Kräfte dienen, wenn sie geschichtlich werden, dann dem Einen, das gerade notwendig ist. An diesem Einen müssen sich nun alle Mächte des Lebens prüfen lassen und bewähren, der Mann und der Fürst, die Bürger und der Klerus, die Wirtschaft und die Wissenschaft, damit wir erfahren, was mit dieser Zeit Gott vorhatte, wie er die Geister schied und wie er es hinausgeführt hat.

König Heinrich VII., dessen VII. oft schamhaft in die Klammer gesetzt wird, weil man ihn nicht kennt, der Sohn Friedrichs II., ist der Träger der Handlung dieses Buches. Er ist wohl erst 1211 geboren, wird 1220 zum König erwählt neben dem Vater nach uraltem Herkommen und war also erst 24 Jahre, als ihn sein Vater absetzte und einkerkerte. Auf den Häftling aber legen sich die Schmachbestimmungen des Mainzer Landfriedens von 1235: „Swelch Sun sinen vater von sinen burgen... verstozet oder ze sins vater vienden sich kert mit eiden oder r t truwen, daz uf sins vater ere gat oder uf sine verderbnusse...." dem soll auch der Vater selber nicht helfen können.

Er soll objektiv unfähig sein, Land zu besitzen und hat er gar dem Vater nach dem Leben getrachtet, soll er sein „elos und rehtlos ewichlichen, also daz er niemer wider chomen mag mit deheiner slahte dinge ze sinem rechte". In dieser hoffnungslosen Lage hat Heinrich 1242 wohl durch Selbstmord geendet.

Also statt einer arbiträren Strafe des Vaters selber hat ein objektiver Landrechtssatz Heinrich VII. vernichten sollen — ein Unterschied, der mehrmals in der Geschichte eine entscheidende Wendung bedeutet hat.[1]) Dem Königvater wird das Urteil abgenommen und die Gnade verboten! Die landrechtliche Schranke für das Mitkönigtums des Sohnes hatte unter den Saliern Konrad II. und Heinrich IV. gefehlt. Heinrich VII. Bruder Konrad tritt dann bereits in einen beschränkteren Machtkreis eines Kronprinzen ein. So steht das Mitkönigtum Heinrichs VII. in einer großen Reihe als Wendepunkt.

Das Kronprinzenschicksal ist immer schwer zu erfassen für uns Moderne, weil wir so schwer die großen geistigen Fragen einer Zeit in den engsten Bereich des Geblüts hineinzuverlegen vermögen. Daß diesem Heinrich VII. eine andere geistige Rolle zugefallen ist als seinem Vater, das ist schon an sich sehr kompliziert. Vater, Sohn, Oheim streiten als Vertreter verschiedener Aufgaben: Ein Philipp von Schwaben steht im Konflikt zu Friedrich II., dessen Rechte der selbe Philipp doch wieder über die Klugheit hinaus zu schützen gesucht hat. Friedrich II. aber ist, wie Franzel einmal treffend betont, in Deutschland kein Ghibelline gewesen. Dazu tritt der vizekönigliche Charakter dieses Kronprinzentums, das an Ferdinands Vertretung Karls V. erinnert. Auch Ferdinand steht der deutschen Reformation und den Reichsständen innerlich ganz anders gegenüber als Karl V. Und das ist in der Sache selbst gegeben. Und in der Tat ist das Königtum des Sohnes ein sachliches Paradox.

Kaum ist Heinrich mündig, so beginnt der — unvermeidliche — Konflikt.

Aber für Heinrich VII. kommt doch noch etwas Besonderes hinzu. Je länger ich die deutschen und die italienischen Quellen des Zeitalters von 1198—1272 kenne, desto schwerer erscheint es mir, die zwei Weltalter, die hier nebeneinander, gegeneinander und übereinander her leben, in ihrer Verschiedenheit stark genug zu kontrastieren. Für die Verschiedenheit dieser zwei Verfassungszustände sind die Namen Papsttum und Kaisertum oder Ghibellinen und Guelfen nicht einmal genügend scharfe

[1]) Darüber mehr in „Unser Volksname Deutsch und die Aufhebung des Herzogtums Bayern". Schles. Blätter f. Volkskunde 1928, 1 ff. und Mitteis, Politische Prozesse 1927.

Gegensätze. Denn die Ghibellinen auf italienischem Boden und das klassizistische Kaisertum Friedrichs II. seit etwa 1230 sind schon beide Anpassungsvorgänge an die revolutionäre Geistesluft, die seit 1200 in Italien weht. Umgekehrt bleiben in Deutschland die Kirche und die „Guelfen" ihrerseits zunächst noch im Banne des konservativen altfränkischen Reichslebens des elften und zwölften Jahrhunderts. Italien ist eben von Grund auf revolutioniert. Nach Deutschland aber schlagen nur die Wellen herüber. Dadurch bedeuten alle Dinge etwas anderes. Erst allmählich lernt man diese Kluft ganz ermessen. Als ich vor zwanzig Jahren an einem Kommentar zu Heinrichs VII. Statutum in favorem principum vom 1. Mai 1231 arbeitete — Franzel hat das kleine davon gedruckte Bruchstück „Synodalis" im Neuen Archiv übersehen —, hatte ich zufällig auch nach der Überlieferung des Testaments des heiligen Franz von Assisi zu suchen. Beides, Statut und Testament, sind doch nun gleichzeitig. Aber wie abstrakt ist diese Gleichzeitigkeit! Man muß sie sich mit Gewalt vorrücken, um ihrer gewahr zu werden.

Selbst wenn man in die rein geistig-literarische Welt eintritt, ist es nicht anders. In „Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II." habe ich 1912 ausdrücklich den Zeitgeist zu erfassen gesucht, wie er von Paris bis Magdeburg, von Oberitalien bis Norddeutschland damals zur Zeit König Heinrichs VII. sich entfaltete. Trotzdem habe ich dem Umfang der Zweisprachigkeit des Zeitalters auch da noch nicht genug Rechnung getragen. Vielleicht können uns die eigenen Erfahrungen des letzten halben Menschenalters helfen, den damaligen geistigen Bruch zwischen Italien und Deutschland tiefer zu erfassen. Ist es denn eigentlich glaublich, daß Lenin und Poincaré Zeitgenossen sind? Reden diese Männer dieselbe Sprache? Sie gehören verschiedenen Jahrhunderten an. Und ihre Sprache nimmt ihre Beglaubigung aus konträren Geschichtswurzeln. Und darüber darf auch nicht hinwegtäuschen, daß es Kommunisten in Frankreich gibt. Ein Kommunist in Paris ist mehr Franzose als Bolschewist. So starke Vergleiche wird man nicht scheuen dürfen, wenn man die Sprache der Kurie seit Innozenz III. und die Sprache der Lombarden einerseits und andererseits die Sprache der deutschen Fürsten gegen einander hält. Alle Worte haben eine verschiedene Bedeutung. Und alles ist daher Kampf und Mißverständnis. Zwei geistige Völker stellen sich in Guelfen und Ghibellinen gegeneinander wie in jedem echten Revolutionszeitalter. Seit 1198 führt diese Doppelsprache zur Revolution.

Friedrich II. spricht zunächst die Sprache des neuen Italiens, er spricht wie die Kurie, wie das Mündel Innozenz' III. in Sizilien sprechen muß, nicht wie ein Deutscher. Daher sind der deutsche erwählte Königsknabe für den Vormund zu sein Philipp, der anständigste

Mensch der Epoche, so gern sich begnügt hätte, und das wirkliche „Kind von Pülle" wie zwei verschiedene Personen. Denn Philipp (der sich von Otto in der Krönung zuvorkommen läßt, weil er anfänglich nur bis zu Friedrichs II. Mündigkeit König werden will), rechnet mit einem Friedrich, für den bis zur Mündigkeit in Sizilien die deutschen Reichsministerialen regieren würden. Philipp rechnet also mit einem von Marquard von Anweiler geschützten Friedrich, der so regiert wie ein römischer König in Deutschland. Dieser regiert aber mit dem obersten Geistlichen des Reiches, mit dem Erzbischof von Mainz als seinem Kanzler. Friedrich aber ist Lehnsmann des Papstes für das Königreich Sizilien. Er ist also Vasall des ersten geistlichen Fürsten Italiens, weil dem Papst die Lehnshoheit zusteht, deshalb ist Innozenz III. Friedrichs Vormund. Wie groß ist allein dieser Gegensatz! Man kann das Rechtsproblem noch vertiefen: Für die loyalen deutschen Fürsten mit Philipp an der Spitze war 1198 an sich die Lage die gleiche wie 1152: Ein mutterloser Königssohn kann nicht folgen. Denn der Wegfall der Mutter — der Eintritt der Kaiserinmutter Agnes ins Kloster unter Heinrich IV. hatte das gelehrt — liefert das Reich einer rein geistlichen Regentschaft aus, die seit dem Investiturstreit untragbar ist. Deshalb greift man auf den nächsten Schwertmag, 1152 auf Friedrich I., 1198 auf Philipp. Der Schwertmag nun kann nach dem Volksrecht nur im eignen Namen regieren. Er kann nicht Regent, er muß König werden. Aber so schwer nimmt man dies vom Stammesrecht geforderte Übergehen des Königssohnes, daß zu 1152 Otto von Freising seine berühmte Apologie über die „Wahl" schreibt, und daß 1198 Philipp nur unter Krone geht, aber die Salbung, die einen Charakter indelebilis gibt, zunächst unterläßt. Diese Unterlassung, also eine besondere Loyalität Philipps gegen den Königssohn Friedrich, hat sich Otto der Welfe zunutze gemacht und den Vorrang bei Krönung und Salbung gewonnen.

Zugleich wird hier die Wirkung der sizilischen Verhältnisse auf die Rechtslage bemerkbar. Durch Friedrichs sizilische Krone ist die Lage von 1198 anders als 1152. Für Deutschland ist Friedrich praktisch eine Doppelwaise und damit in der Lage Friedrichs von Rotenburg 1151. Aber für Italien ist dieser Königssohn unter einer klar gegebenen Regentschaft erst seiner Mutter und hernach des Papstes. Und diese unversöhnliche Differenz der Rechtslagen ist der Anfang der Staufertragödie geworden. Denn sie gibt dem Papst die Handhabe, Philipp des „verwundeten Gewissens" zu zeihen, weil Philipp dem Neffen die Treue gebrochen habe!

Und weiter lehrt ein — höchst notwendiger — Blick auf die Karte, daß auch sozial Welten dies Sizilien von Deutschland scheiden. Das Königreich beider Sizilien zählte z. B. über einhundertundfünfzig Bistümer

1200. So sind mehr als ein Viertel der Teilnehmer an Innozenz' III. großer Heerschau, dem Laterankonzil von 1215, allein aus dem Königreich Sizilien gekommen. Die Struktur dieses Landes war eben altkirchlich geblieben. Es gibt Stadtbistümer, nicht Landesbistümer. Aber sie war antik auch in einem anderen Sinne, der ebenfalls oft übersehen wird. Die reine Polisverfassung steht dort in Kraft von Alters her.

Damit vergleiche man die Dorfverfassung des gleichzeitigen Deutschland, das vielleicht ebensoviel tausende selbständige Kirchspiele hatte wie Sizilien hunderte. Daran ermißt sich die Kluft in allen sozialen Bestrebungen und Anschauungen. Bischof ist nicht Bischof, Ort ist nicht Ort im Sprachgebrauch dieser beiden Welten. Aber beide Welten kommen zu einander und wollen sich durchdringen. In Italien, in Nord- und Mittelitalien geht die Verfassung den durch die Polis gewiesenen Weg. Die antike Lebensform des Synoikismos, die in Sizilien besteht, wird von den Kommunen Italiens zwischen 1200 und 1270 durchgeführt. Die Adeligen des flachen Landes nehmen Burgrecht in der Stadt. Sie errichten sich den Palas im Schutze der Bürger und das Land wird von der Stadt aus beherrscht. Die Freistaaten Italiens verwandeln Italien in ein aus Stadtstaaten bestehendes Gebiet. Z. B. werden die Bauern der Grafschaft Genua zu Bürgern der Stadt Genua. Die Campagna verliert ihren Vorrang und Gleichrang mit der Stadt. Die Herrlichkeit, die Signoria wird in die Stadt von den Burgen verlegt. In dem von auswärts verschriebenen Podestà, dem alljährlich gemieteten Stadthaupt tritt uns der Exponent der revolutionären Neuerung dieser Stadtstaaten entgegen, einer Neuerung, so kühn wie die Superintendenten und Konsistorien der Reformation oder wie die Räte in Rußland. Eine geistige Obergewalt, eine potestas tritt hier neu auf, die sich ausdrücklich — im ersten Traktat über den Podestà! — rühmt, so unmittelbar von Gott zu sein wie der Kaiser.

Große Teile Italiens werden in diesen Jahren radikal umorganisiert. Dazu gehört eine Umorganisation der Kirche. Neben die alten landbesitzenden, von Naturalabgaben lebenden Klöster treten die Mönche der Stadt. Bettelmönche heißen sie, weil sie es wagen, ohne direkte Verbindung mit der dörflichen Produktion, ohne Grundherrschaft und ohne Eigenbetrieb, in den Städten zu siedeln. Sie werden also auf eine neu integrierte Wirtschaftsordnung aufgesetzt, in der Gelder und Gaben an die Stelle der Beteiligung der alten Orden an der Ernte treten, Franzel schildert eingehend die neue Wirtschaft. Aber mir scheint, die Zuordnung der Bettelmönche zu dieser neuen Wirtschaft der Städte erläutert erst ganz die geistige Revolution; denn die Bettelmönche sind nun die Ideologen dieser neuen Ord ıg der Dinge.

Die Bettelmönche, deren es 1300 bereits 200.000 gegeben haben soll, sind die Truppe der Päpste im Kampf gegen das altfränkische Einheitsreich von Norden und also die Träger dieser Revolution. Und Alfred Dove hat ihre Macht über die italienische Stadtrevolution in Norditalien in seiner Caracosa in noch immer unübertroffener Weise geschildert. Der Adel zieht in die Stadt. Die großen Fürstentümer der Markgrafen und Herzöge sind unter dem Druck der Könige von oben, der Städte von unten zerfallen. Der ohnehin auf eine Stadt meist beschränkte Bischof hat keine weltliche Macht. Da gründet sich auf den Stadtstaat in Italien eine neue politische Lebensform der abendländischen Welt. Diese Form entspringt der größten staatsrechtlichen Revolution zwischen Investiturstreit und Reformation. Dieses neue Leben bricht auf, während in den nordischen Ländern die Landesbischöfe den gleichen Rang mit den Fahnlehensfürsten erringen. Italien, das lange unterworfene Land, gewinnt plötzlich einen weltgeschichtlichen Vorsprung. Unter dem Druck dieser Wandlung stehen die Vorgänge in Deutschland. Italien erringt eine geistige Führerschaft, die bis dahin unerhört war. Sie verkörpert sich eben in dem Ausströmen der Bettelmönche von Italien her gerade um 1230. Das Gefühl für diese veränderten geistigen Druckverhältnisse muß uns begleiten, wenn wir die Konflikte zwischen Friedrich II. und Heinrich VII. untersuchen. Deshalb haben wir sie hier vorweg unterstrichen. Es hätte Franzels Buch vielleicht gefördert, wenn er diese Verfassungsrevolution in Italien noch genauer analysiert hätte. Denn er hätte alsdann gerade seinen Haupttreffer vielleicht noch schärfer herausarbeiten können. Franzel legt nämlich m. E. mit vollem Recht das größte Gewicht auf die Nachricht, daß Heinrich VII. Ende 1234 ein Bündnis mit den Lombardischen Städten geschlossen habe. Dies Bündnis habe dem Faß den Boden ausgeschlagen. Hier habe Friedrich II. kein Schwanken mehr kennen dürfen. Seine Todfeinde im Bunde mit dem Sohne zu sehen — das zerschnitt für Friedrich II. alle Blutsbande. Wie es der Landfriede von 1235 dann ausspricht: ein solcher Sohn ist des Vaters Sohn nicht mehr.

Indem Franzel diese Nachricht von dem Bündnis des jungen Königs mit den Lombarden heraushebt, gelingt es ihm, dem Schicksal Heinrichs VII. das Zufällige zu nehmen. Der Königssohn hat eine wirkliche Ordnung der deutschen Verhältnisse geträumt, eine Ordnung, in der ein Bund mit dem Nachbarn jenseits der Alpen nur natürlich gewesen wäre. Wohl hat er sie nur geträumt. Aber sein Traum — meint Franzel — ist später fast Wahrheit geworden, unter Rudolf von Habsburg. Franzel glaubt, einen Plan Heinrichs VII. wahrzunehmen, ganz Süddeutschland unmittelbar als König zu beherrschen, vom Elsaß, wo der Schultheiß

Wülfflin waltet, über Baden, wo Heinrich den Markgrafen so erbittert, daß dieser es schließlich ist, der den Kaiser herbeiruft, hinüber nach seinem Herzogtum Schwaben und weiter nach Ostfranken, wo er den Bischof von Würzburg beschwert und gegen die Hohenlohes Krieg führt. Von da ostwärts nach Bayern hin; dessen Herzog besiegt er zweimal und wird deshalb von ihm tödlich gehaßt.

Von diesem Plan aus gesehen wäre das Bündnisangebot, das Heinrich VII. den Lombarden gemacht hat, zunächst einmal machtpolitisch nicht sinnlos gewesen.

Ein solches süddeutsches Königreich brauchte Flankenschutz gegen seine längste Grenze, gegen die Lombarden. Vollendet, wäre es ein Reich geworden, das sich mit dem Königreich Sizilien und mit dem damaligen Frankreich und England wohl hätte messen können. Es wäre imstande gewesen, die großen Landesfürsten des Ostens und Nordens: von Thüringen, Sachsen, Böhmen, Österreich, Köln und Brandenburg doch noch zu überragen, Landesfürsten, die Heinrich VII. nicht angreifen, sondern über die er nur hinauswachsen wollte.

Dieser Plan konnte mehr als ein Traum werden — wie Rudolfs von Habsburg Politik gezeigt hat. Und die sozialen Tatsachen Deutschlands kamen ihm entgegen. Waren doch die Städte auf deutschem Boden auch zu Hunderten im Entstehen. Und ließen sie sich doch anstecken von der italienischen Revolution. Der Gedanke, das so viel später mit Städten durchsetzte Deutschland zu „kommunalisieren", ist denn auch später realisiert worden. Freilich konnte das nur in den beiden Gebieten geschehen, die geographisch dieselbe Gunst wie die italienischen Stadtstaaten genießen — in dem Seegebiet der Hanse und im Hochgebirgsgebiet der Eidgenossen der Schweiz. Bern ist „die Zentralburg einer Korporation adeliger Herrschaftsinhaber" geworden. Gasser meint sogar (in seiner „Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit" 1930, S. 394): Aller Wahrscheinlichkeit nach ist die Stadt Bern von vornherein als Stützpunkt für den auf den Reichsgütern Burgunds angesiedelten Ministerialenadel gegründet worden.

So ist es aber auch der Fall mit Hagenau, Rotenburg und vielen anderen Städten. Auch Frankfurt am Main sieht eine Zusammensiedlung der Ministerialengeschlechter aus seiner Umgebung, und nur die großen Pläne des Reichsministerialen Kuno von Münzenberg, der noch als Einzelner die Nord- und Südseite des Mains beherrschen zu können glaubte, haben hier wohl zur Zeit Heinrichs VII. die Stadt selbst noch im Hintergrund gehalten. Von einem solchen in die Stadt übersiedelten Ministerialengeschlecht und von seiner anderen und neuen Einstellung zum Stadtrecht gibt Kuno auch das ursprüngliche „Weichbildrecht" (fälschlich

„von der Gerichtsverfassung" genannt und so um seinen programmatischen Titel betrogen), wie es zwischen 1235 und 1241 in Magdeburg niedergeschrieben ist. Denn es zeigt diesen Weg des Ritters in die Stadt. Deshalb polemisiert meines Erachtens die zweite Reimvorrede des Sachsenspieglers gegen die wilden Phantasien dieses Weichbildrechts. Aber gerade wegen ihrer Phantastik haben sie großen symptomatischen Wert. Denn dieser das neue Weichbildrecht dichtende deutsche Ritter, der frei ist in seinen Wunschbildern, will das Gericht des flachen Landes mit dem Stadtgericht höchst eigenartig verkoppeln. Dieser Ritter spiegelt die Verfassungsrevolution, die von Italien herüberschlägt, während Ritter von Repgow konservativ das alte Stammes- und Reichsrecht „spiegelt".

Dem Könige Heinrich VII. und seinen ministerialischen Ratgebern kommt also die Zeit entgegen. Die neue Kommunalverfassung gerade als königliche Schultheißenverwaltung auf Deutschland zu übertragen, die alten Gerichtssprengel so durch wirkliche rationelle Herrschaftsbezirke zu ersetzen, mußte verführerisch sein. Und was sollte ihn hindern? Doch eben die Neuheit der Städte in Deutschland! Die Städte sind jünger als in Italien und sie stoßen in Deutschland auf die ganz andere Struktur des Bistums. Das Bistum ist Landesherrschaft. Es vereinigt meist mehrere Grafschaften. Sein Territorium läßt sich nicht aushöhlen wie die italienische Campagna damals ausgehöhlt wird. Auch dies hat Franzel an sich richtig erkannt. Aber auch hier möchten wir seine Ausführungen noch weiter führen, indem wir einige Urkunden Heinrichs VII. genauer interpretieren. Denn am Verständnis dieses Reichsfürstenrechts in Deutschland hängt das Verständnis für die Maßnahmen Friedrichs und Heinrichs. Deshalb geht es hier in der Tat um die Geschichte des „Staats" in Deutschland, wie Franzel sagt.

Franzels Buch — darin ein bezeichnender Parallelfall zu dem von Gasser — macht die Hereintragung moderner Vorstellungen in das Mittelalter nicht mit, wie sie der unglückliche Below geübt und vielen durch seine Grobheiten verängstigten Gemütern aufgenötigt hat. In Franzel und Gasser haben wir zwei begabte und begeisterte Fortsetzer des Geschichtsbildes, das mit größter Eindringlichkeit und Detailforschung Hans Hirsch vom Mittelalter entworfen hat, dem soeben von Dungern neue wichtige Züge hinzufügt, und um das ich mich 1914 in „Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250" bemüht habe.

Es ist nachgewiesen, daß kein einziger Gaugraf der karolingischen Zeit es zum Reichsfürsten gebracht hat, auch keine „Grafen" von Anhalt. Einzig Herzöge und Markgrafen sind Reichsfürsten geworden (kein einziges Lehrbuch hat von diesem Nachweis bis heute Notiz genommen). Mithin sollte man nicht in Fickers Terminologie einen „älteren" und einen

„neueren" Reichsfürstenstand unterscheiden, sondern Fickers Entdeckung verdient gerade eine bessere Benennung: der Abstand besteht zwischen Stammesfürsten bis auf Barbarossa 1150 oder 1180 und Reichsfürsten seitdem. (Der sächsische Markgraf Albrecht der Bär wird um 1149 noch zum Reichsfürsten gemacht auf dem Umweg über die Kämmererwürde am Kaiserhof, der Markgraf von Österreich aber 1156 schon direkt als Herzog des Reichs.) Reichsfürsten sind Fürsten, die in keinem Stammland mehr darin liegen, sondern die ein Fahnlehen oder Szepterlehen des Reiches innehaben. Deshalb heißen sie emphatisch in den Urkunden Barbarossas Fürsten des Reiches statt bloß Fürsten. Den erblichen Reichsfürsten seit Barbarossa charakterisiert am klarsten die Herzogswürde. Dieser nachgebildet wird das Fahnlehen. Aber das neue Fahnlehen wird mit mehreren Fahnen geliehen, nicht mit einer. Denn es ist dinglich gedachte Gebietsherrschaft über die Reste eines alten Stammlandes oder über eine Mark. Diese Fahnlehen zusammen mit dem Reichsgut und den Szepterlehen der geistlichen Fürsten (ursprünglich hießen diese Szepterlehen aber Königsschilde!) bilden das Lehnreich. Denn alle Lehen werden ja als Pertinenzen des obersten Lehnshofes vorgestellt. Aber die alte Stammesordnung macht sämtliche Fahnlehen trotzdem unveränderlich. Sie fallen nie ganz heim. Sie müssen immer ausgeliehen werden. Deshalb bilden sie eine feste, unverrückbare Ordnung im Reiche und so spricht man seit 1150 von „Kaiser und Reich".

Auf Grund dieser Daten ergibt sich, daß die weltlichen Reichsfürsten und der König von vornherein eine konkurrierende Gebotsgewalt nach Volksrecht ausüben. (Denn nicht auf den Grafenrechten beruht der Rang als Reichsfürst, sondern auf dem Herzogtum.) Im modernen Arbeitsrecht hat der Arbeitgeber über die sachliche Aufgabe alles zu sagen, persönlich dem Arbeitnehmer nichts. Der Sache wird Treue geschuldet. Im Feudalismus ist das umgekehrt. Nicht hineinreden kann der Lehnsherr in den Aufgabekreis des Beliebenen. Die persönliche Treue muß um so lauter betont werden. Daher hat jede Stufe der Heerschildordnung originäre Gebotsgewalt nach Landrecht für ihren Gebotskreis, und der Lehnsmann wird nur beschränkt durch die persönliche Treue, die er dem Oberherrn schuldet. An dieses Bild des Reiches knüpft Franzel an und zeigt, wie der König in dem süddeutschen Gebiet aus einem Oberlehnsherrn Staatsoberhaupt zu werden versucht mit Hilfe der Kommunenverfassung.

Die zweite Entwicklungslinie ist für Franzel ebenso wichtig.

Hans Hirsch hat sie aufgedeckt, als er nachwies, daß in der Landfriedensgesetzgebung der Salier eine neue Aufgabe der großen zentralen Gewalten in Reich und Stamm sich herausbildet: die Einrichtung einer ständigen Kriminaljustiz, aufgebaut in den alten Hundertschaftsgerichten,

gegen Dieb und Frevel, darüber für die höheren Stände in den Landfriedensgerichten der Herzöge, Markgrafen und Bischöfe, also der Reichsfürsten.

In dieser Lage treffen der Pfaffenkönig Friedrich II. um 1220 und sein Sohn Heinrich VII. um 1230 das Reich an. Was können sie tun? Was haben sie getan? Es sind die beiden berühmten Reichsgesetze von 1220 und 1231/32, die ihr Wirken belegen. Beide Gesetze nun haben, wie nicht genug betont werden kann, verfassungsrechtlich einen fast entgegengesetzten Charakter. Das muß zunächst klargestellt werden. Denn dann sieht man, was Friedrich II. und seinen Sohn Heinrich trennt.

Im Jahre 1220 stellt Friedrich II., von den Szepterlehnsträgern abhängig, diese den weltlichen Reichsfürsten gleich. Artikel 1 des Privilegiums für die geistlichen Fürsten hebt das Spolienrecht auf. Sowohl auf der älteren Stufe einer Munt des Königs über die Königsgeistlichen wie auf der neuen seit 1122 durchdringenden seiner bloßen Lehnsherrlichkeit über den Episkopat war das Spolienrecht begründet. Denn der Geistliche hinterließ in seinem Amt keinen Erben. Also nahm das Erbe der König. Des Königs Verzicht von 1220 hebt also die Benachteiligung der Szepterfürsten als Geistlicher auf und macht sie insofern zu weltlichen Fürsten.

Artikel 2 nennt ihr weltliches Fürstenland bereits Territorium und schließt es gegen neue königliche Zölle und Münzen.

Artikel 3 will die Kommunenbewegung unterbinden. Der König selber will den Szepterlehen keine Untertanen entziehen.

Nach Artikel 5 will der Herrscher nur wie ein anderer Vasall Kirchengut zu Lehen nehmen, ohne oberherrliche Ansprüche daran zu knüpfen, trotzdem doch früher die Kaiser selbst auf das Reichskirchengut ihren Vasallen angewiesen hatten.

Artikel 6—8 erkennen an, daß die geistliche Banngewalt der Bischöfe die landrechtliche Acht nach sich ziehen soll. Die Banngewalt ist damit als Mittel der Herrschaft für die Bischöfe ausdrücklich anerkannt. 1274 mußte so z. B. Heinrich von Hessen vom Reich geächtet werden, weil ihn der Erzbischof von Mainz gebannt hatte, ohne daß dieser auch nur den Versuch gemacht hätte, andere als politische Gründe für den Bann anzuführen. Was das Spolienrecht für den Bischof, das bedeuten die Artikel 6—8 für seine Landesregierung.

Und im Artikel 9 wird auf die alten Rechte des Königs und seiner Beamten in allen Bischofsstädten fast vollständig verzichtet.

Das ganze Privileg strebt also dahin, die Szepterlehen den Fahnlehen gleichzustellen. Eine „Rückständigkeit" der Kirchenfürsten (Wirkung ihres Bannes, Ledigung durch den König, Spolienrecht usw.) in ihrem Territorium ist wettzumachen.

Das Privileg von 1220 schüttelt mithin im w e n t l i c h e n Bin-

dungen einer alten Zeit, also der Zeit vor 1122, ab, die in den Szepterlehen Reichsgut sahen, Bindungen, die Barbarossa und Heinrich VI. straff wieder angezogen hatten.

Anders das Statut von 1231. Dies Statut bewahrt die Fürsten vor dem Einbruch der italienischen Städterevolution oder, unpathetisch gesprochen, vor den neuen Regierungsmethoden des 13. Jahrhunderts. Die Dominii Terrae werden dagegen gesichert, daß die unerhörten Neuerungen aus Italien und dem Westen (Cambrai!) nach Deutschland hinüberschlagen. Heinrich VII. verzichtet hier nicht auf alte Gerechtsame, sondern auf eigene neue Maßregeln! Nur Artikel 3 von 1220 klingt hier an. Dieser Einzelpunkt von 1220 wird nun zur Hauptsache.

Das Statutum ist in Worms gegeben, aber es trägt m. E. in erster Linie ostfränkischen Verhältnissen Rechnung. Das Wort synodalis, sendbar, ist nämlich in Ostfranken zuerst belegt. Und hier hat es den besten Sinn, weil der Herzog-Bischof von Würzburg den Landfrieden eben auf seinen Synoden wahrt. Die privilegierten Stände bis zum Ministerialen hinunter können also hier gerade treffend als die bezeichnet werden, die auf die Synode gehen im Unterschied vom Sent des Archidiakonus. Denn an sich ist jeder Laie „Sent" pflichtig, aber in Ostfranken ist der Gegensatz das Gericht der Synode des Bischofs für die höheren, der Zent oder der comecia für die niederen Stände. Geschers Forschungen über den Adel von Köln machen hier freilich eine Nachprüfung erwünscht.

Die ostfränkische Heimat des Statuts wird aber noch weiter deutlich durch das Schreiben vom 21. November 1234, das Heinrich VII. an die königlichen Beamten in Wimpfen, Nürnberg, Rotenburg, Hall, Schweinfurt usw. richtet. Dreieinhalb Jahre nach dem Statut geschrieben, nimmt der Brief Punkt für Punkt inhaltlich zu Artikeln des Statuts Stellung:

Des Bischofs Dorfgerichte sind behelligt worden (= Statut c. 18). Ein Markt ist neu errichtet worden „contra nostra statuta" (Statut c. 1). Münzen geschlagen (c. 17), Straßen werden umgeleitet (c. 4), Centgerichte werden geändert oder gehindert (c. 8), Synodale werden von des Königs Stadt- oder Hundertschaftsbeamten vorgeladen (c. 9), Bauern werden besteuert (c. 11), es wird außerhalb der Städte auf dem flachen Lande vollstreckt durch die Stadtrichter, über Lehen und Eigen richten die städtischen Schultheißen, als hätten sie die alten Landgerichte inne, — die in Würzburg konzentriert waren beim Bischof als Inhaber der Gaugrafschaften — (c. 13). Untertanen des Landesherrn werden in den Städten festgehalten (c. 23 des Statuts), Landtage werden von den königlichen Beamten abgehalten.

Kurz, Heinrich VII. muß nach dreieinhalb Jahren nicht nur ein Mandat erlassen, so als sei das Statut zugunsten der Landesherren nie ergangen. Sondern man sieht auch aus dem Mandat, was auch aus dem

Statut hervorgeht, dort aber leicht übersehen wird, daß der König auf die Regierungshandlungen verzichtet, mit denen damals neu regiert wird. Es ist kein Privileg, sondern Favor und gratia wird 1231 versprochen. Die Fürsten erwerben also nicht ihrerseits Rechte. Sondern der König verspricht, von gewissen neu sich bietenden Möglichkeiten keinen Gebrauch zu machen. Er bindet sich selbst, nicht zu walten, wie er doch walten wollen muß, wenn anders er König ist. Und seine Ministerialen verstehen ihn richtig und walten weiter so, als sei nichts statuiert weder in Worms 1231 noch in Cividale 1232. Es geht Heinrich VII. schon sehr schlecht, als er seine ostfränkischen Beamten an das Statut bindet. Wir sind im November 1234. Sein Aufruhr gegen den Vater ist bereits im Gang. Die Gesandten an den lombardischen Bund sind am 13. November abgegangen. Das Statut ist also die theoretische Negation der ständigen Praxis Heinrichs VII. bis ans Ende seiner Herrschaft.

Gerade darin aber offenbart sich das Unmögliche seines Vorhabens, daß er in dem Augenblick, wo er ganz er selbst sein will, seine intensive Verwaltung aus Machtrücksichten verleugnen muß. In diesem Augenblick muß er bereits die Revolutionsziele preisgeben, weil er den Landesherrn von Ostfranken, weil er den Bischof von Würzburg sich erhalten muß! An diesem Paradox erkennt man den Kern des Konflikts. Die Bischöfe sind die Barriere für die Einführung des neuen Stadtstaats im südlichen Deutschland. Sie sind Domini terrae, Inhaber des alten Gaugrafengerichts über Erb und Eigen, Inhaber des Landfriedensgerichts für alle aktiv Heerschildigen, d. h. für die gesamten höheren und niederen Militärkommandanten des Landes. Sie wehren sich gegen eine Verlegung der Hundertschaftsgerichte in die Königsstädte. Wenn man bedenkt, wie eben in diesen Jahrzehnten die Staufer das Gebiet etwa um Ulm rein geometrisch zu Verwaltungsdistrikten in einem konzentrischen Kreis mit sieben Meilen Radius vermessen haben, dann begreift man erst die Erregung der Landesherren.

Es ist nach alledem zu wenig, von einem Gegensatz zwischen Bischöfen und Städten zu sprechen, wie Franzel tut und womit er die übliche Ausdrucksweise beibehält. Das klingt zu leicht so, als sei der Stadtbischof nur als Stadtherr bedroht gewesen, und als habe die Stadt nur als Bischofsstadt damals um ihre Freiheit vom Stadtherrn gekämpft. Das aber ist nur ein Teilelement des Streites. Dieser ging in Wahrheit darum, ob Deutschland eine neue Stufe des abendländischen Lebens, die Verstädterung durch Burgrechtnahme des Landadels, in größtem Umfang mit durchleben werde oder nicht. Das ist nicht geschehen, auch nicht in den Gebieten, in denen nur geistliche Landesherren walteten, erst recht nicht in den östlichen Herzogslanden und Marken. Damit aber

entschied sich mehr als das Schicksal Heinrichs VII. Es entschied sich auch mehr als eine Vertagung der städtefreundlichen Politik der deutschen Könige um vierzig Jahre. Nicht um die Regierung in den Städten nur geht es unter Heinrich, sondern um die Regierung von den Städten aus. Auch Wöfflin von Hagenau, auch der Kellermeister von Nürnberg konnte so im Namen des Königs über das flache Land walten, nicht nur ein emanzipierter Stadtrat.

Auch die für Italiens Verfassung grundlegende, in Deutschland als revolutionär verschrieene Aufnahme von Balobürgern, von Scheinbürgern, die auf dem Lande als Bauern blieben, muß in Deutschland einen großen Umfang erreicht haben, denn sie wird 150 Jahre lang in den Reichsgesetzen bis zu Karl IV. immer neu verboten. Noch im Kap. XVI der goldenen Bulle muß der Kaiser den Kurfürsten die Abschaffung der Pfahlbürger verbriefen. So hatte sich aber schon Heinrichs VII. Statut ausgesprochen.

Doch sind diese Ausbürger nur der Grenzfall der ganzen Bewegung, die hier an die deutschen Grenzen heranbrandet, und abgefangen wird zugunsten der Landesherren. Immerhin ist dieser Grenzfall das klarste Symptom. Aber die deutschen Bauern sind nicht „zivilisiert" worden. Die deutschen Adeligen sind in der Mehrzahl auf dem Lande geblieben. Damit entschied es sich, daß noch zweihundert Jahre die deutschen Lande ohne Akten, ohne Beamten, mündlich und gewohnheitsrechtlich in kleinsten Herrschaften und Herrlichkeiten regiert werden würden. Erst der deutsche Fürsteneinzelstaat der Reformation hat die Landesherren beerbt und die Landleute dann nicht zu Stadtbürgern, sondern zu Staatsbürgern gemacht. Der deutsche König hat Süd- und Westdeutschland weder wie Sizilien noch wie Toskana einrichten können. Und alles, was Franzel mit Recht als neues Attribut des städtischen Lebens schildert, kam in Deutschland zwar auch zur Geltung, aber nur zugunsten der Landesfürsten, die überall am Ende, gestützt auf den landsässigen Adel, Sieger bleiben, außer dort wo Meer oder Hochgebirge den Städten zu Hilfe gekommen waren, was wir schon erwähnt haben.

Franzel faßt also Heinrichs VII. Regiment mit Recht als einen Akt einer staatsrechtlichen Revolution. Heinrich VII. ist ihm der deutsche König, der wirklich modern hätte regieren wollen. Von hier aus erhebt sich nun eine weitere Frage: Was konnte das Papsttum gegen diesen „guelfischen" König haben? Mußte es diesen Sohn nicht schützen gegen den in Italien gefährlichen Vater? Sind die Päpste nicht die Verbündeten der neuen Kommunenbewegung? Weshalb also bannt der Papst, der in Italien die Bewegung fördert, Heinrich VII. und hilft damit Friedrich? Eben hier wird die Einbettung von Heinrichs Regierung in das eine große Drama: altfränkisch-römisches Kaisertum wider das neue Papsttum not-

wendig. Denn was „an sich" für das Papsttum richtig gewesen wäre, konnte sich am Anfang der Dreißigerjahre nicht auswirken. Es ist Heinrichs VII. besondere Tragik, daß er gerade in den Jahren amten muß, die eine Atempause darstellen in dem Kampf der römischen Kaiser mit dem Papsttum. Vor ihm von 1198—1216 war der Kampf ohne Unterlaß gegangen. In diesem Abschnitt war Friedrich II. eine Figur des päpstlichen Spieles. Dann bricht der Streit aus von neuem durch den Kreuzzug Friedrichs II. Der Kaiser, in Deutschland ein Primus inter Pares, in Norditalien bedrängt, verlegt sein Kaisertum nach Süden ins Mittelmeer. Er weicht sowohl der ghibellinischen wie der guelfischen Ideologie dadurch aus. Weder Italiener noch Deutsche, oder genauer weder die altfränkische Reichsüberlieferung der deutschen Fürsten und Stämme noch die neuen Ideen der päpstlichen Kanonisten oder der Städte stimmen zu dieser tönenden Sprache, die Friedrich II. nun anschlägt. Er muß diese Sprache sprechen, um sich einen dritten Raum zu schaffen, einen Raum, der weder deutsch noch italienisch ist. Das Schwärmen für den Stil dieser Kaiserurkunden ist jetzt etwas Mode. Und dies Kaisertum wird bestaunt als ungeheures Glanzstück der Weltgeschichte. Es sticht dieser Stil sehr ab gegen die prosaischen Erlässe König Heinrichs. Aber mich beschleicht nur das Grauen beim Lesen dieser wahnwitzigen Cäsaren-Ukase Friedrichs II., in denen ein Verzweifelter sich den eigenen ideologischen Wirkraum sucht zwischen der altfränkisch-salischen und der päpstlich-kommunalen Epoche des Abendlandes. Es geht Friedrich II. wie Napoleon. Beide sind Kinder einer Revolution und gehen zugrunde, als sie sich von deren Geist lösen wollen. Napoleon als legitimistischer Herrscher, als Mann der Marie Luise, als Vater des Königs von Rom, muß stürzen. Friedrich II., gestützt auf die Legisten und ihr Kaiserrecht statt auf seine Lehnsabhängigkeit vom Papsttum, muß stürzen. Denn beide verleugnen damit ihren Ursprung. Ihre glänzenden Anfangserfolge verdanken Friedrich II. und Napoleon I. ihrem Ursprung aus dem Geist, hier dem von 1789, dort dem von 1200. Als sie exzentrisch werden, ist ihre aus dem Zentrum einer epochalen geistigen Revolution stammende Sendung zu Ende und sie werden zu bloßen großen Individuen und eben dadurch vernichtet.

Friedrich II. hat trotz seiner extremen Kaiserideologie bald nirgends außer in Sizilien Grund unter den Füßen gehabt. Als 1254 die Bettelmönche in dies Land einströmten, da war auch dies Bollwerk eigener Artung nicht mehr zu halten. Der Geist der allgemeinen italienischen Revolution griff auf das doch staatlich bereits moderne Sizilien über, das damit erst geistlich romanisiert wurde. Aber die innere Unsicherheit Friedrichs II. ist längst vorher durch den übersteigerten Ton seiner Urkunden hindurch spürbar.

Sein Versuch mußte aber unternommen werden. Dazu war das Kaisertum noch eine zu starke Idee. Und eben daran geht Heinrich VII. zugrunde. Der Ausweiche Friedrichs ins Cäsaristische unterliegt als eine mittlere, schwebende Zwischenlösung die Haltung Heinrichs VII. vielleicht nicht ohne tieferen Sinn.

Denn Friedrich hat die Loslösung Deutschlands von dem Gesamtkaisertum durch den Sturz Heinrichs VII. noch gerade verhindern können, lange genug vielleicht, damit das Abendland nicht zu rasch verfiel. Auch ein Zeitgewinn weniger Jahrzehnte kann in solchen Weltwenden die geistige Erbfolge bereits sicher stellen. Noch erscheint Friedrich II. 1235 der Kurie tragbar. Noch haftet ihm etwas von dem Mündel des großen Innozenz an, ein Schimmer des Geistes, der ihn groß gemacht hatte.

Dadurch wird aber die Konstellation von 1230—1235 in dem Schachspiel eigenartig genug. Papst und Kaiser versuchen es untereinander noch einmal mit dem Frieden. König Heinrich und die Lombarden stehen ihnen gegenüber. Weil Papst und Kaiser in diesem Augenblick nach dem Frieden von St. Germano einig zu sein versuchen, deshalb kann Friedrich II. auf ihn und auf des Papstes deutsche Anhänger in diesem Augenblicke zählen. Fast niemanden außer den Reichsministerialen sieht Heinrich VII. bei sich. Die Rechnung geht also so auf: Die exzentrisch gewordene Kaisergewalt und die neu verselbständigte geistliche und Fürstenmacht in Deutschland und die neue Papstmacht überwältigen zudritt das national sich begrenzende deutsche Königtum und den Geist der guelfisch-kommunalen Revolution. Und so kann das ehemalige Papstmündel, der König von Sizilien und Jerusalem, in diesem einen Augenblick, wo er den eigenen Sohn geopfert hat, glauben, das Unmögliche möglich gemacht zu haben. Mit dem Papst, dem einen Revolutionär eines neuen Weltalters im Frieden, gegen die Städte, die Mitträger der Revolution unerbittlich, kann er in Deutschland als deutscher König die Gebotsgewalt über die tota terra in Anspruch nehmen. Als tota terra bezeichnet er Deutschland einheitlich im Jahre 1235 (in der Gründungsurkunde für Braunschweig vom 21. August), mit einem älteren Kaisern unbekannten Ausdruck. So hat in Mainz 1235 Friedrich II. beim Sturze Heinrichs den ersten Landfrieden erlassen können, der nicht von seinen Mitgliedern mehr beschworen werden, sondern als Reichsgesetz ohne weiteres gelten soll. Mit Zwing und Bann gebietet der Kaiser wie jeder Herr: „Wir setzen und gebieten von unser keiserlicher Gewalt und mit der fürsten rat und ander des riches getr n". Kein Weistum über eine Einzelfrage ist gefunden wie im alten Reichsrecht, kein Friede beschworen zwischen Friedegenossen, sondern ein Gesetz wird erlassen. Aber inhaltlich ist dies Ge-

setz in wesentlichen Stücken wieder nur die Abstinenzerklärung des Kaisers zugunsten der Landesherren! Dazu treten nur zwei größere neue Teile. Zunächst wird der Prozeß zwischen Vater und Sohn eingehend geregelt. Heinrichs Rebellion war eben der Ausgangspunkt dieses Reichsgesetzes. Und am Schluß wird der kaiserliche Hofrichter eingesetzt, weil der Kaiser ja nie im Lande weilt. Wie wenig war damit erreicht! Eine deutsche wirkliche Gesetzgebung hat sich nicht angeschlossen. Das Gesetz ist vereinzelt geblieben. Die späteren Landfrieden aber werden wieder befristet und beschworen. Wir verdanken aber der einzigartigen Verkettung der Umstände das erste Reichsgesetz in deutscher Sprache. Und hierin huldigt Friedrich doch dem Geist der Zeit, der seinen unglücklichen Sohn verführt hatte, wenn er, der Vater, nun auch deutsch spricht. In diesem erstmaligen Vorrang des Deutschen kommt also in gewissem Sinne der Geist, dem Heinrichs VII. Regierung gefolgt war, zu seinem Rechte.

Es sind fast die schönsten Seiten des Franzel'schen Buches, auf denen der Freude Heinrichs VII. an der deutschen frisch aufblühenden Sanges- und Sprachwelt nachgegangen wird. Es scheint mir übrigens nicht undenkbar, daß die königliche Kanzlei den deutschen Sachsenspiegel schon gekannt hat zur Regierungszeit Heinrichs. Zeumer neigte zu dieser Ansicht. Die auf Heinrich VI. gehenden Minnelieder möchte man in der Tat eher Heinrich VII. zusprechen. Hallers stilistischer Beweis behält dafür Wert. Die in den Gedichten begegnende Formel „ze achte und ze banne" bleibt für das 12. Jahrhundert ungewöhnlich. Aber ich gebe Franzel recht, auf dieses Beweismittel kommt es nicht einmal entscheidend an. Wenn ein Herrscher der Verfasser wäre, dann wäre es Heinrich VII. Aber ob die (immerhin schon aus dem 13. Jhdt. stammende) Zuweisung an einen Herrscher zutrifft, bleibt wohl fraglich.

Nun noch zum Schlusse eine Parenthese: Franzel datiert die Freimaurerei ins „gotische" Zeitalter zurück. Solch lapsus ist unter seiner Würde. Die Loge ist wirklich erst im deistischen England nach 1700 entstanden und hat mit gar keinen mittelalterlichen Bauhütten etwas zu tun. Diese waren eine sehr prosaische Angelegenheit. Das Märchen von der alten Abstammung des neuen Ordens gehört zum Ritual der Aufklärung. Merkwürdigerweise wird es heut gerade auch von Gegnern der Loge geglaubt.

Aber dies ist eine belanglose Einzelheit, die ich erwähne, weil sie selbst in ihrer Verirrung zeigt, daß dies Buch mit poetischem Schwung geschrieben ist. Und wahrlich, es war nicht leicht, diese schattenhafte Gestalt Heinrichs VII. zum Leben zu erwecken und mit Sinngehalt zu erfüllen.

Es war ein guter Griff der Deutschen Gesellschaft der Wissenschaften und Künste für die tschechoslowakische Republik, diesem Buche zum Druck zu verhelfen. Die Geschichtsschreibung hat hier eine Bereicherung erfahren.